rungsform beschränke oder noch andere mögliche Ausführungs= formen umfasse. Damit ist der zum Widerklagebegehren I noch formulierte Eventualantrag auf Feststellung, daß der Inhalt des Batentes Dr. 18,213 in jenem Sinne beschränft fei, zu verwerfen. Soweit sodann das Widerklagebegehren I das klägerische Patent Rr. 24,473 nichtig erklärt wissen will, ist es zu schützen und zwar in vollem Umfange, also im Gegensatz zur Vorinstanz auch hinsichtlich des Batentanspruches 5, sodaß in diesem Punkt die Anschlußberufung autzuheißen ist. Das klägerische Eventualbegebren dagegen, die Ansprüche 7 und 9 wenigstens in beschränktem Umfange aufrecht zu erhalten, erweist sich hiemit als unbegründet. Das Widerklagebegehren II, wonach in einem besondern Urteils= dispositiv festgestellt werden soll, daß die Beklagte Rr. 1 die klä= gerischen Patente Nr. 18,213 und 24,473 nicht verletzt habe, ist abzuweisen: einer solchen besondern Keststellung bedarf es nicht, da durch die wegen sachlicher Unbegründetheit erfolgte Abweisung der gegnerischen Nachahmungsklage für die Beklagte ohne weiteres die erforderliche Rechtsgewikheit hinsichtlich des streitigen Verhältnisses geschaffen wird. Das frühere Wiberklagebegehren auf Nichtiger= klärung auch des klägerischen Patentes Nr. 25,548 endlich ist von den Widerklägern fallen gelaffen worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und die Anschlußberufung insoweit gutgeheißen, als das schweizerische Patent Nr. 24,473 auch hinsichtlich des Patentanspruchs 5 für nichtig erklärt wird; im übrigen wird das angesochtene Urteil des zürcherischen Handels= gerichts vom 5. Juli 1910 bestätigt.

6. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

41. Arteil vom 5. Mai 1911 in Sachen Aktienbrauerei A.-G., Rl. u. Ber.=Rl.,

gegen Seih- u. Sparkasse Steckborn, Befl. u. Ber.-Befl.

Art. 86 SohKG: Die Rückforderungsklage setzt eine Zahlung in betreibungsrechtlicher Zwangslage d. h. zufolge einer gegen das eigene Vermögen des Zahlenden (wenn auch nicht notwendig gegen dessen Person) gerichtete Zwangsvollstreckung voraus. Manyel dieser Voraussetzung im hier gegebenen Falle.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Die beklagte Leih= und Sparkasse Steckborn hatte im Jahre 1906 einen Schuldbrief vom 1. April 1903 über 7000 Fr. erworben, haftend auf der Liegenschaft zur "Konkordia" in Zürich III, die damals der Unionbrauerei A.-G. in Zürich gehörte. In der Folge wechselte diese Liegenschaft wiederholt die Hand, jeweilen unter Überbindung der erwähnten Pfandschuld auf den neuen Erwerber, bis sie am 13. Juni 1909 an ihren seitherigen Eigentümer Johann Stecher gelangte.

Im November 1908 trat die Unionbrauerei in Liquidation. Diese wurde — nach Behauptung der Beklagten auf Grund eines Fusionsvertrages — von der Klägerin, der Aktienbrauerei A.=G. in Zürich, durchgeführt. Während ihrer Durchführung, am 27. August 1909, stellte die Beklagte beim Betreibungsamt Zürich III das Begehren, die Unionbrauerei für die Schuldbriessorberung von 7000 Fr. auf Grundpfandverwertung zu betreiben. Das Betreis bungsamt bezeichnete in der Aussertigung des Zahlungsdesehls als Schuldnerin die Unionbrauerei mit dem Beisügen "munmehr Aktiensbrauerei" und stellte den Zahlungsdesehl am 28. August tatsächlich dem Direktor der Klägerin zu. Diese erhob keinen Rechtsvorschlag. Die Betreibung wurde jedoch zunächst nicht fortgeseht; erst am

10. Mai 1910 stellte die Klägerin das Berwertungsbegehren, beffen Anzeige vom Betreibungsamt wiederum, mit gleicher Bezeichmma der Schuldnerin wie auf dem Zahlungsbefehl, dem Direktor ber Klägerin zugestellt und ebenfalls widerspruchslos entgegenge= nommen wurde. Als das Betreibungsamt dann aber die öffentliche Versteigerung der Pfandliegenschaft auf den 10. Juni 1910 ansetzte, gelangte die Klägerin am 9. Juni auf dem Beschwerde= wege an das Bezirksgericht Zürich mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Publikation dieser Steigerung zu unterlaffen, und es sei überhaupt die Fortsetzung der Betreibung gegen die Aftienbrauerei zu sistieren, da sie niemals weder Eigentümerin des Grundpfandes, noch Schuldnerin der Schulobrieffor= berung gewesen sei und da die Angabe ihres Namens in ber Steigerungspublikation kreditschädigend für sie wirken würde. Die Beklagte bestritt in ihrer Beschwerbeantwort das Begehren der Rlägerin und verlangte die Vornahme der (vorsorglich sistierten) Steigerung, erklärte sich jedoch damit einverstanden, daß in der Steigerungspublikation der name der Rlägerin nicht genannt, sondern die Grundpfandverwertung auf den Namen der Union= brauerei A.=G. weiter durchgeführt werde. Das Bezirksgericht wies die Beschwerde durch Entscheid vom 5. Juli 1910 als unbegründet ab und nahm dabei auf die erwähnte Erflärung der Beklagten Bezug. Hierauf zahlte die Klägerin am 8. Juli 1910 an das Betreibungsamt für Rechnung der Beklagten den Kapitalbetrag von 7000 Fr. nebst 588 Fr. 20 Cts. Zinsen und 1 Fr. 50 Cts Betreibungskoften. Das Betreibungsamt übermittelte bie Zahlung ber Beklagten und händigte der Klägerin dafür den Schuldbrief aus.

Im vorliegenden Prozesse sorbert nun die Klägerin den Gesamtbetrag dieser Zahlung von 7589 Fr. 70 Cts. mit $5^{\circ}/_{\circ}$ Zins seit 11. Juli 1910, nebst 13 Fr. Depositionsgebühren und den Betreibungskosten, von der Beklagten gestützt auf Art. 86 SchKG zurück.

B. — Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 hat die I. Appellationskammer bes Obergerichts des Kantons Zürich in dieser Streitsache in Bestätigung des Entscheides der ersten Instanz nach dem Antrage der Beklagten erkannt:

"Die Rlage wird abgewiesen."

- C. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt: Es sei das Urteil des Obergerichts Zürich vom 10. Dezember 1910 in vollem Umfange aufzuheben und die Klage zu schützen.
- D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin den schriftlich gestellten Berufungsantrag wiederholt; der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

Nach Art. 86 SchKG ist berjenige, welcher im Betreibungs= verfahren, zufolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder Besei= tigung desfelben durch Rechtsöffnung, eine Nichtschuld bezahlt hat, zur Rückforderung seiner Zahlung berechtigt. Diese Bestimmung fett eine betreibung srechtliche Zwangslage des Zahlenden voraus, in der dieser eine — sei es durch direkte Belangung seiner Verson für eigene Verbindlichkeiten, sei es durch Inauspruchnahme eines ihm gehörenden Objektes für die Schuld eines Drit= ten — gegen sein Vermögen gerichtete Zwangserekution mur noch durch die Zahlungsleistung abwenden fann (vgl. Blu= menstein, Handbuch des schweiz. Schuldbetreibungsrechtes, S. 320, lit. bb, und im gleichen Sinne auch Jaeger, Kommentar zum Schko, Anmerkung 13 zu Art. 86). Die Rückforberungsklage bes Art. 86 SchRG ftebt alfo nur bemienigen zu, ber im eigenen Interesse, dem seinem eigenen Vermögen drohenden Exekutions= zwange gegenüber, bezahlt hat, wenn er auch (entgegen der zu engen Formulierung Blumenftein's a. a. D., S. 322 oben) nicht selbst der "Betriebene", d. h. persönlich betrieben, zu sein braucht, weshalb die von den Parteien und der Borinstanz in erster Linie erörterte Frage, ob die hier in Betracht fallende Betreibung überhaupt gegen die Klägerin gerichtet gewesen sei, als unerheblich dahingestellt bleiben kann. Entscheidend für die Beurteilung der vor= liegenden Streitsache ist der Umstand, daß die Klägerin, wie das Obergericht weiterhin zutreffend ausführt, im Momente, als sie die streitige Zahlung leistete, sich jedenfalls nicht in einer, sie selbst im gedachten Sinne berührenden Zwangslage befand. Die Klägerin war ja, nach ihren eigenen Ausführungen, weder Eigen= tümerin des von der Beklagten vorläufig allein angesprochenen Grundpfandes, noch auch Schuldnerin ber in Betreibung gesetzten Forderung und hatte deshalb an der Verhinderung der Pfandverwertung, gegen beren Vornahme sie ohne Erfolg Beschwerde führte, fein eigenes Vermögensinteresse. Ihre in dieser Hinsicht als Beschwerbegrund einzig geltend gemachte Befürchtung, es möchte die Rennung ihres Namens in der Gantpublikation (als Nachfolgerin ber Unionbrauerei, wie in den bisherigen Betreibungsakten) ihren Kredit beeinträchtigen, war durch die Erklärung der Beklagten in ber Beschwerdeautwort, sie sei bamit einverstanden, daß die Grund= pfandverwertung ohne Nennung der Klägerin auf den Namen der Unionbrauerei durchgeführt werde, und mit der Aufnahme dieser Erklärung in den die Beschwerde abweisenden Entscheid der Aufsichts= behörde gegenstandsloß geworden. Folglich konnte die Klägerin nach Erlag dieses Entscheides barüber nicht im Zweifel sein, daß die nun bevorstehende Pfandverwertung ihre eigene Vermögenslage in keiner Weise berühre. Die von ihr hierauf geleistete Zahlung des betrie= benen Schuldbetrages erfolgte also nicht unter dem Zwange einer Erekution in ihr eigenes Bermögen, sondern vielmehr ihrerseits freiwillig, um der gegen die Unionbrauerei und das in Dritt= eigentum befindliche Pfandobjekt gerichteten Betreibung ein Ende zu machen. Ihr Rückforderungsanspruch aus Art. 86 SchRG entbehrt baher nach dem Gesagten in der Tat der Begründung; —

erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 10. Dezember 1910 in allen Teilen bestätigt.

42. Arfeil vom 6. Mai 1911

in Sachen Vieren und Genoffen. Rl. u. Ber.=Rl., gegen 20andfluh-20afler. Befl. u. Ber.=Refl.

Art. 288 SchKG. Anfechtung eines « Abtretungsvertrages » um ein Heimwesen, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, auf Rechnung des kunftigen Erbgutes des letzteren: Objektive Anfechtbarkeit des Aktes (Schädigung der Gläubiger). - Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners? Tat- u. Rechtsfrage bei Würdigung der hiefür angerufenen Indizien. Erörterung namentlich des Indiziums der Ueberschuldung und des Bewusstseins derselben, mit Prüfung der Frage, welche Bedeutung, für die Beurteilung der Ueberschuldung. den bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen des Gemeinschuldners beizumessen ist. - Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht für den Vertragsgegner?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeklage:

- A. Durch Urteil vom 18. November 1910 hat der Appella= tionshof des Kantons Bern, II. Zivilkammer, über folgende Rechts= begehren der Kläger:
- "1. Der von Wilhelm Wäfler und feinem beklagten Schwieger-"sohn am 30. Oktober 1903 stipulierte Abtretungsvertrag um "ein Heimwesen im Hasli, das dem Beklagten am 17. November 1903 "zugefertigt wurde, sei ungültig zu erklären.
- "2. Der Beklagte sei daher schuldig, alle Leiftungen, welche er "infolge der Abtretung herauserhalten hatte, zurudzugewähren und "für nicht mehr Vorhandenes, namentlich für die bezogenen "Nutzungen, den Geldwert zu ersetzen.
- "3. Es sei der Konkursverwalter zu ermächtigen, die Ruteilung "biefer Bermögenswerte an die Kläger in Gemäßbeit des Art. 260 "Abs. 2 SchKG vorzunehmen."

erkannt:

"Die Kläger sind mit ihren Klagsbegehren sub 1 und 2 ab= "gewiesen, auf das dritte Klagsbegehren wird nicht eingetreten."

B. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit bem Antrag auf Gutheißung der Rlage.